



# China Rechtsentwicklung für Unternehmen

2. Aufl., 2010

Juli 2010

---

Herausgeber / Copyright by /

Herfurth & Partner  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Luisenstr. 5  
30159 Hannover

Hannover  
Göttingen  
Brüssel

Fon 0511307 56-0

Fax 0511-307 56-10

Mail [info@herfurth.de](mailto:info@herfurth.de)

Web [www.herfurth.de](http://www.herfurth.de) ( Kanzleiinformation )

Web [www.alliuris.org](http://www.alliuris.org) ( Alliuris Group )

Web [www.caston.info](http://www.caston.info) ( Informationsdienste )

# China – Rechtsentwicklung für Unternehmen

*Von Ulrich Herfurth in Zusammenarbeit  
mit Peh-Wen Lin, Dr. Cui Zhou und Zheng Zhou<sup>1</sup>*

China entwickelt sich zu einer globalen Wirtschaftsmacht und beabsichtigt, in den nächsten Jahren auf Rang 2 nach den USA aufzurücken. Diesen Wachstumserfolg verdankt das Land einer geänderten Einstellung der politischen Führung zum eigenen Wirtschaftssystem: Eine privatwirtschaftliche Struktur ist zugelassen und wird befördert, die staatliche Lenkung tritt zurück. Aus dem ersten Experiment einer Sonderwirtschaftszone in Shenzhen, neben der damaligen Kronkolonie Hongkong gelegen, ist in nur 30 Jahren ein Wirtschaftszentrum am Perlflossdelta entstanden, das heute 13 Mio. Einwohner umfasst. Auch in vielen anderen Städten in Chinas östlichem Küstenraum zeigt sich ein rasantes wirtschaftliches Wachstum. Dieser Aufschwung wird von Chinas Teilnahme am Weltmarkt getragen; dank günstiger Produktionskosten beliefert China die großen Märkte in Europa und den USA und erwirtschaftet damit Handelsüberschüsse und Devisenreserven. Die Verbindung von niedrigen Standortkosten, insbesondere Monatslöhnen von Produktionsarbeitern zwischen 100 und 250 Euro und moderner westlicher Technologie machen diesen Wettbewerbsvorteil möglich. Hinzu kommen staatliche Vergünstigungen wie preiswerte Grundstücke und Steuerbefreiungen für fünf bis zehn Jahre.

Ein weiterer Grund für Chinas Wachstum liegt im Interesse westlicher Unternehmen am chinesischen Inlandsmarkt. Viele der ausländischen Investoren versprechen sich bei den 1,3 Mrd. Chinesen mittel- und langfristig ein interessantes Marktvolumen in Endproduktion, Dienstleistungen und Immobilien. In gleichem Zuge und oft miteinander verflochten entwickeln sich auch chinesische Unternehmen, sei es als private Unternehmer, als Staatsunternehmen oder deren Ableger, als Partner von Joint Ventures oder nicht zuletzt durch eine Verflechtung von staatlicher Bürokratie mit privater Wirtschaft. Dieses Ausmaß der wirtschaftlichen Entwicklungen konnte erkennbar nicht mehr mit den Instrumenten staatlicher Planwirtschaft abgedeckt werden. China entwickelt daher schrittweise im Rahmen einer wirtschaftlichen und rechtlichen Öffnung die für eine funktionierende wettbewerbliche Marktwirtschaft erforderlichen Instrumentarien.

Insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich in den letzten 10 Jahren spürbar verändert. Waren in den frühen 90er Jahren der Öffnung Investoren noch gezwungen, in Joint Ventures mit chinesischen Partnern zu agieren, können Sie heute mit Tochtergesellschaften in völligem eigenen Besitz arbeiten. Das sozialistische bzw. kommunistische Rechtssystem, das für privates Eigentum und Privatautonomie nur geringen Raum ließ, räumt heute Unternehmen und Individuen neue Freiheiten und Gestaltungsmöglichkeiten ein. Aus heutiger Sicht ist die Entwicklung so zu verstehen, dass unter einer zumindest sozialistischen Staatsform und der Herrschaft der kommunistischen Partei für den zivil- und wirtschaftsrechtlichen Teil des Rechtssystems eine eher freiheitliche Rechtsordnung mit Merkmalen der Privatautonomie und des Wettbewerbs entsteht.

Diese Entwicklung verläuft nicht ohne Schwierigkeiten, Brüche und Rückschritte. Für die Ausgestaltung neuer Regelungen sucht China Beispiele und Modelle in anderen Rechtsordnungen.

---

<sup>1</sup> Ulrich Herfurth ist Rechtsanwalt in Hannover und Brüssel, Seniorpartner der Kanzlei Herfurth & Partner ( [www.herfurth.de](http://www.herfurth.de) ) und Chairman der internationalen Kanzleigruppe Alliuris Group ( [www.alliuris.org](http://www.alliuris.org) ), Peh-Wen Lin ist Rechtsanwältin bei Herfurth & Partner in Hannover, Dr. Cui Zhou ist Hochschuldozentin in China und Counsel von Herfurth & Partner in China, Zheng Zhou ist chinesische Juristin und deutsche Diplombjuristin.

gen der westlichen Welt. Welche Systeme und Modelle dabei zum Einsatz kommen, hängt nicht zuletzt von den politischen Verbindungen, wirtschaftlichen Interessen, Verbindungen über Berater und Hochschulen und historischen Beziehungen ab. Allein die deutlich höhere Verbreitung der englischen Sprache erlaubt chinesischen Juristen einen leichteren Zugang zum angelsächsischen Recht als etwa zum deutschen oder französischen System. Nicht zuletzt dies erklärt den Einfluss von Rechtsmodellen des Common Law im Wirtschaftsrecht und Gesellschaftsrecht. Demgegenüber ist das chinesische Zivilrecht, zurzeit vor allem in dem Fragment des Vertragsgesetzes<sup>2</sup>, kodifiziert, auf der Grundlage des deutschen BGB entstanden. Auch die Arbeiten an dem neuen Zivilgesetzbuch für China orientieren sich am deutschen Vorbild BGB. Im Ergebnis kommt es daher bei der Entwicklung des chinesischen Rechtssystems nicht nur zu Überlagerungen von Strukturen aus verschiedenen anderen Rechtskreisen der westlichen Welt, sondern auch zu Spannungen und Überschneidungen mit den Merkmalen traditioneller kommunistischer Planwirtschaft. Der Verabschiedung eines Gesetzes gehen daher häufig langwierige Richtungskämpfe zwischen Traditionalisten und Reformern innerhalb Chinas voraus. Zudem ist in der praktischen Anwendung zu beobachten, dass Rechtsordnung und Rechtswirklichkeit mehr oder weniger auseinanderfallen können. Insbesondere in der lokalen Anwendung des staatlichen Rechts kann die Ausübung von Ermessensspielraum, übertragener oder angemäßer Kompetenz der örtlichen Behörden zu durchaus unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Zu einer funktionierenden Rechtsordnung gehört letztendlich auch die Durchsetzbarkeit von Rechten und Ansprüchen gegenüber Vertragspartnern oder Dritten. Aus der geschäftlichen Praxis beklagen westliche Partner typischerweise die mangelnde Vertragsmoral chinesischer Partner. Ist die vertragliche Regelung in einer veränderten Situation nicht mehr opportun, neigen diese dazu, die Verträge nicht mehr einzuhalten und zumindest neu zu verhandeln. Die Durchsetzung der Ansprüche auf dem Rechtsweg stößt dabei aber auf Schwierigkeiten, weil das chinesische Gerichtssystem bislang den Anforderungen eines zivilen Rechtsstaates nicht genügt. Zum Einen fehlen in größerem Ausmaß ausgebildete Richter (nicht jeder Richter ist zurzeit Jurist), zum Anderen sind die Gerichte nicht unabhängig besetzt, sondern unterliegen die Richter häufig behördlichen, staatlichen oder parteiinternen Weisungen. Lokale und politische Beziehungsgeflechte beziehen dabei auch die Richterschaft mit ein. Nach Einschätzung chinesischer Juristen führt dies aber nicht zu einer gezielten Benachteiligung von Ausländern – im Gegenteil versuchten die Gerichte häufig, Ausländer zu begünstigen, damit China seinen Ruf als investitionsfreundliches Land nicht aufs Spiel setzt.

Der Beitritt Chinas zur WTO am 11. Dezember 2001 hat den Außenhandel wesentlich beeinflusst und befördert. In rechtlicher Hinsicht hat der Beitritt zahlreiche Gesetzesnovellierungen in Gang gesetzt. Diese haben zu einer gewissen Angleichung des chinesischen Rechts mit internationalen Standards geführt, jedenfalls in formaler Hinsicht. Die Beitritte zu WTO und die Mitgliedschaften im GATS-Abkommen und TRIPS-Abkommen führen zum Abbau der Handelsschranken, einer Öffnung des Außenhandelsrechts, dem Zugang von internationalen Dienstleistungen und dem grenzüberschreitenden Schutz von geistigem Eigentum.

Die wichtigsten Entwicklungen für Investitionen, Unternehmen, Immobilien, geistiges Eigentum, Personal und Steuern werden im Folgenden kurz zusammengefasst.

---

<sup>2</sup> Contract Law of the P.R. China vom 15.03.1999.

## Investitionen

Die Zulässigkeit von Investitionen mit ausländischem Kapital stützt sich auf die Regeln für ausländische Investitionen und den dazugehörigen Investitionskatalog<sup>3</sup>. Der Katalog lässt weiten Raum für Investitionen und geschäftliche Tätigkeiten in China. Einige Bereiche werden besonders gefördert, zum Beispiel Agrar- und Ernährungswirtschaft, Energiewirtschaft, Logistik und Infrastruktur sowie Hochtechnologie. Daneben sieht der Katalog beschränkte Bereiche vor. Dies sind Industrien, die zwar für die Entwicklung Chinas von Bedeutung sind, jedoch wegen veralteter Technologie, Umweltbelastung oder aus anderen Gründen nicht ohne Einschränkungen zugelassen sind. Verbotene Bereiche für ausländische Investitionen sind Betriebe und Produkte mit umweltschädlicher oder gesundheitsschädlicher Wirkung, mit Gefährdung der Sicherheit oder im militärischen Bereich. Alle anderen, nicht im Katalog als gefördert, beschränkt oder verboten aufgeführte Sektoren sind offen für ausländische Investitionen. Dazu gehören nunmehr auch der Bankensektor, das Versicherungswesen, Groß- und Einzelhandel und Außenhandel, also Bereiche, die bis vor wenigen Jahren für ausländische Unternehmen noch nicht zugänglich waren.

Für die Investitionen unterscheidet China zwischen dem Investitionsvorhaben als Projekt und dem rechtlichen Vehikel, das dieses Projekt ausführen soll. Investitionen waren in den ersten Jahren der Öffnung Chinas lediglich in Form eines Joint Venture möglich, häufig auch nur mit Minderheitsbeteiligung des ausländischen Investors. Der inländische Partner war in der Regel ein staatlicher Betrieb, der seine Produktionskapazitäten und Grundstücke einbrachte. Ein solches Joint Venture konnte als Vertragsprojekt („Cooperative Joint Venture“ oder „Contractual Joint Venture“) organisiert sein oder aber als Unternehmen mit gemeinsamem Kapital („Equity Joint Venture“). Neueste Tendenzen zeigen, dass sich nun auch chinesische natürliche Personen an einem Joint Venture beteiligen dürfen. So hat die Shanghai Administration of Industry and Commerce (SHAIC) eine Betriebserlaubnis für ein Joint Venture erteilt, bei der der chinesische Partner eine natürliche Person ist.<sup>4</sup> Ziel der neuen Regelung ist vor allem, chinesischen Privatinvestoren attraktive Anlagemöglichkeiten in China zu schaffen.

Seit einigen Jahren besteht für ausländische Investoren nun die Möglichkeit, 100-prozentige Tochtergesellschaften zu gründen („Wholly Foreign Owned Enterprise“ – WFOE).

Darüber hinaus können Investitionen durch ausländische Unternehmen auch in Form von Repräsentanzen erfolgen. Diese dürfen lediglich das Unternehmen repräsentieren, aber keine eigene Geschäftstätigkeit entfalten. Allerdings sind die rechtlichen Voraussetzungen zu Errichtung und Betrieb von Repräsentanzen durch eine neue Regelung erheblich gestrafft.<sup>5</sup> Zum Beispiel ist die Geltungsdauer der Registrierung einer Repräsentanz nun auf ein Jahr begrenzt, gegenüber vormals drei Jahren. Zudem soll die Einhaltung der vorhandenen Vorschrif-

---

<sup>3</sup> Law of the P.R. China on Foreign-capital Enterprises vom 31.10.2000, Law of the P.R. China on Chinese-Foreign Contractual Joint Ventures vom 31.10.2000, Law of the P.R. China on Chinese-foreign Equity Joint Ventures vom 15.03.2001, Regulations on Foreign Investment vom 21.02.2002, Guideline Catalogue of Foreign Investment Industries vom 31.10.2007,.

<sup>4</sup> Rechtsgrundlage sind die „Trial Measures for the Investment and Establishment of Sino-foreign Joint Ventures and Sino-foreign Cooperative Joint Ventures by Domestic Natural Persons in Pudong New Area“, die am 05.05.2010 durch die Volksregierung der Pudong New Area erlassen worden sind.

<sup>5</sup> Notice on Further Administration of Registration of Foreign Companies' Resident Representative Offices vom 04.01.2010.

ten künftig strenger überwacht werden. Die umfassenden Neuerungen<sup>6</sup> im Bereich der Besteuerung von Repräsentanzen betreffen die Ermittlung des in China steuerbaren Gewinns sowie die Abschaffung zahlreicher Steuerbefreiungsvorschriften. Das Ziel der neuen Regelungen ist es, die Aktivitäten ausländischer Repräsentanzen stärker zu kontrollieren.

Zahlreiche der ausländischen Investitionen stammen aus Hongkong und Taiwan, die in der Volksrepublik China als ausländische Investoren verstanden werden, seit der Rückgabe Hongkongs an China allerdings mit verschiedenen Vergünstigungen. Nach wie vor müssen ausländische Unternehmen einen Geschäftsplan („Feasibility Study“) für die Investitionen vorlegen und genehmigen lassen. Seit Oktober 2004 behält sich die Zentralregierung die Prüfung lediglich für Großprojekte vor (ab 100 Mio. USD, im beschränkten Bereich ab 50 Mio. USD), für die Genehmigung des Geschäftsplans ist die „National Commission of Development and Reform“ (NCDR) zuständig, für die Genehmigung der Verträge (Joint Venture Contract, Article of Association) das Handelsministerium („MOFCOM/MOC“). Für Projekte unterhalb der Schwellenwerte liegt die Zuständigkeit bei den örtlichen Unterbehörden („DOFCOM“). Entscheidungen sollen innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung ergehen. In der Praxis ist es sogar gelungen, die Gründung einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft innerhalb von zwei Wochen zu erreichen.

Seit März 2009 können ausländische Investitionen Direktinvestitionen mit einem Volumen von bis zu 100 Mio. USD bei den örtlichen Unterbehörden des Handelsministeriums („DOFCOM“) genehmigt werden.<sup>7</sup> Darüber liegt die Genehmigungsbefugnis bei dem Handelsministerium („MOFCOM“) in Beijing.

Die Genehmigungsvoraussetzungen in materieller und formeller Hinsicht verändern sich nicht. Ziel der Dezentralisierung des Genehmigungsverfahrens ist es, in Zeiten der Wirtschaftskrise den Lokalregierungen mehr Spielräume zu verschaffen, intensiv um Arbeitsplätze schaffende ausländische Unternehmen zu werben. Für ausländische Unternehmen bedeutet dies weniger Bürokratie und ein schnelleres Verfahren. Entscheidungen sollen innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung ergehen. In der Praxis ist es sogar gelungen, die Gründung einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft innerhalb von zwei Wochen zu erreichen.

Das zwischen der VR China und der Bundesrepublik Deutschland bestehende Investitionsschutzabkommen<sup>8</sup> beinhaltet die völkerrechtlich festgelegten Schutzbestimmungen wie die Inländerbehandlung, die Gewährleistung des freien Transfers von Kapital und Vermögen, die Entschädigungspflicht im Falle von Enteignungen sowie die internationale Schiedsgerichtsbarkeit.

## **Unternehmen**

Für ausländische Unternehmen stehen neben den traditionell als Unternehmensformen verstandenen Joint Ventures auch die Formen der GmbH, der Aktiengesellschaft und nun auch

---

<sup>6</sup> Interim Implementing Measures Regarding Tax Management of the Permanent Representative Offices of Foreign Enterprises vom 20.02.2010.

<sup>7</sup> Circular of the Ministry of Commerce on Delegation of the Authority to Examine and Approve the Establishment of Investment Companies by Foreign Investors, Announcement No. 8/2009

<sup>8</sup> Investitionsschutzabkommen vom 01.12.2003, in Kraft seit 11.11.2005

der Personengesellschaft („Partnership Enterprises“) offen. Für bestimmte Tätigkeitsbereiche und große Investitionen sind „Regional Holdings“ vorgesehen.

Die Schaffung von modernen Rahmenbedingungen für Unternehmen war das Ziel des neuen Gesellschaftsgesetzes, das seit Januar 2006 in Kraft ist<sup>9</sup>. Das Gesetz erleichtert die Gründungsverfahren und erlaubt auch die Errichtung einer Einpersonengesellschaft. Die Durchgriffshaftung ist mit dem neuen Gesellschaftsgesetz geregelt. Es schafft auch bessere Rechte für Minderheitsgesellschafter und erlegt dem Management Sorgfaltspflichten im Sinne einer Corporate Governance auf. Das Gesellschaftsgesetz gilt sowohl für GmbHs als auch für Aktiengesellschaften. Allerdings ist es in einer Reihe von Einzelfragen nicht deckungsgleich mit anderen Vorschriften für Unternehmen mit ausländischem Kapital („Foreign Invested Enterprises, FIE“). Daher haben die FIE-Regeln im Einzelfall Vorrang, etwa bei den Anforderungen an das Mindestkapital.

Bei der Auswahl der geeigneten Gesellschaftsform geben die Investoren in der Regel der GmbH als Instrument eines WFOE den Vorzug. Aktiengesellschaften kommen wegen ihrer starren Vorschriften nur in Betracht, wenn ein späterer Börsengang angestrebt wird, etwa an den Börsen von Shanghai, Hongkong oder Shenzhen. Personengesellschaften scheiden in der Regel wegen der persönlichen Haftung der Gesellschafter aus. Die Gründung einer Personengesellschaft durch Ausländer ist jetzt in China nach dem neuen Personengesellschaftsgesetz<sup>10</sup> zulässig. Durch die lange erwarteten Durchführungsbestimmungen<sup>11</sup> wurden die Normen geschaffen, die es ausländischen Investoren ermöglichen, eine rein ausländisch investierte oder ausländisch-chinesische Partnerschaftsgesellschaft zu errichten. Damit sind die gesetzlichen Regelungslücken geschlossen.

Die Gründung einer GmbH fordert nach dem Gesellschaftsgesetz lediglich 30.000 RMB für eine Ein-Personen-GmbH 100.000 RMB. Teilweise fordern die FIE-Bestimmungen je nach Branche höhere Kapitaleinlagen, wobei gegebenenfalls zwischen Stammkapital und Eigenkapital zu unterscheiden ist. Die erste Rate des Stammkapitals ist zu 20 % einzuzahlen, der Gesamtbetrag in zwei Jahren. Auch Sacheinlagen sind möglich, nicht nur Maschinen- oder Landnutzungsrechte, sondern auch Technologie und Know-how bis zu 20 bzw. 35 %. Die Leitung der Gesellschaft liegt bei dem Board of Directors mit mindestens drei Personen. Bisher war der Chairman als gesetzlicher Vertreter vorgesehen, nach dem neuen Gesellschaftsrecht kann die Vertretungsmacht auch dem Generaldirektor übertragen werden. Das höchste Organ nach dem Gesellschaftsgesetz ist die Gesellschafterversammlung. Anders als zuvor kann nach dem neuen Recht auch ein Minderheitsgesellschafter (mit mindestens 10 %-Anteil) die gerichtliche Auflösung der Gesellschaft betreiben, sofern aus dem weiteren Betrieb existenzielle Risiken entstehen.

Auch die spätere Beteiligung an vorhandenen Unternehmen ist nach dem chinesischen Recht möglich, allerdings ebenfalls nur mit staatlicher Genehmigung („Certain Regulations on Changes to Shareholders Rights in Foreign Investment Enterprises“, 1997)<sup>12</sup>. Seit September 2006 ist aber nun auch der Erwerb von Anteilen an Gesellschaften in alleinigem chinesischem Be-

---

<sup>9</sup> Company Law of the P.R. China idF. vom 27.10.2005.

<sup>10</sup> Law of the PRC on Partnership Enterprises vom 01.06.2007.

<sup>11</sup> Measures for the Administration on the Establishment of Partnership Business by Foreign Enterprises or Individuals in China vom 01.03.2010

<sup>12</sup> Certain Regulations on Changes to Shareholders Rights in Foreign Investment Enterprises vom 28.05.1997,

sitz durch ausländische Investoren möglich („Provisions on Merger and Acquisitions of Domestic Enterprises by Foreign Investors“, 2006<sup>13</sup>). Der Erwerb kann technisch als Anteilskauf („Share Deal“) oder Kauf von Wirtschaftsgütern („Asset Deal“) erfolgen, jedoch stets zwingend nach chinesischem Recht. Die Verknüpfungen eines schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfts nach ausländischem Recht mit einem dinglichen Erfüllungsgeschäft nach chinesischem Recht ist also mangels Abstraktions-Prinzip nicht möglich. Der Erwerb bedarf der staatlichen Genehmigung und Registrierung. Für den Erwerb von Beteiligungen aus Staatsbesitz gelten besondere Vorschriften, die Abwicklung muss über das staatliche Equity-Exchange-Center erfolgen. In der Praxis bevorzugen Investoren die Errichtung neuer Betriebe und Anlagen („Greenfield Investment“) gegenüber dem Erwerb vorhandener Betriebe („Brownfield Investment“), gegebenenfalls unter Beteiligung chinesischer Partner. Beim Einkauf in chinesische Unternehmen ist regelmäßig ein Asset Deal wegen des entsprechend geringeren Haftungsrisikos empfehlenswert, nur in Ausnahmefällen ein Share Deal, etwa wegen erteilter Lizenzen oder eines großen Kundenstammes. Die vor jeder Beteiligung gebotene Unternehmensprüfung („Due Diligence“) wird nicht in allen Fällen vollständige Klarheit über die Rechtslage und Historie des Zielunternehmens bieten können, insbesondere bei früheren Staatsunternehmen.

### **Geistiges Eigentum**

Eine der großen Sorgen westlicher Unternehmen richtet sich auf den Schutz ihres geistigen und gewerblichen Eigentums im Geschäftsverkehr mit China. Kopien von Namen, Marken, Design und Technologie erscheinen auf den Weltmärkten, werden aber von vielen Unternehmen auch als besondere Gefahr im chinesischen Markt selbst empfunden. Die Bandbreite der kopierten Produkte reicht von Luxuslederwaren über Motorkettensägen bis hin zu Medienprodukten auf CDs und DVDs. Die Bandbreite der Qualität reicht bei Luxusmarken von der erkennbaren Billigkopie bis hin zum identischen Produkt aus der Nachtschichtproduktion des Lohnfertigers. Technische Produkte erscheinen hingegen oft optisch nahezu identisch mit dem Original, erreichen jedoch nicht deren technische Qualität. Westliche Joint Venture Partner beklagen nicht selten, dass ihr chinesischer Partner sprichwörtlich auf der gegenüberliegenden Straßenseite einen gleichartigen eigenen Betrieb errichtet und identische Produkte herstellt und in den Markt bringt.

Mit dem Erstarren der chinesischen Industrie selbst und entsprechend den Anforderungen der WTO-Regeln erkennt China zunehmend die Bedeutung einer gesicherten Rechtsordnung für geistiges Eigentum. Ein wirkungsvoller regionaler Namensschutz in China wird durch die Eintragung der Firma des Unternehmens gewährleistet („Administration of Industry and Commerce“). Nationale Marken können nach dem Markengesetz<sup>14</sup> eingetragen werden („Trademark Office“ und „Administration of Industry and Commerce“). Internationale Markenmeldungen nach dem Madrider Abkommen stoßen in China häufig auf Akzeptanzprobleme, ebenso EU-Marken. In jedem Falle sollte die Anmeldung als Logo und mit chinesischen und in lateinischen Schriftzeichen erfolgen. Mit dem Markengesetz ist der rechtliche Rahmen gestärkt, die Praxis weist jedoch noch Schwächen auf. Die Markenregistrierung ist zwar kostengünstig, dauert aber ca. drei Jahre. Insbesondere ist der Schutz gegen Verletzer nur schwach ausge-

---

<sup>13</sup> Provisions on Merger and Acquisitions of Domestic Enterprises by Foreign Investors vom 08.08.2006

<sup>14</sup> Trademark Law of the P.R. China idF vom 27.10.2001



prägt. Eine niedrige Schadenersatzpflicht (bis 50.000 Euro) und Schwierigkeiten in Nachweis und Verfolgung von Verletzungen schrecken Verletzer nicht hinreichend ab. Auch die gelegentlichen spektakulären öffentlichen Zerstörungen von Produktkopien treffen nur einen Bruchteil des Fälschungsmarktes.

Eine ähnliche Einschätzung gilt für Patente, die durch das Patentgesetz<sup>15</sup> und dessen Durchführungsbestimmungen geschützt sind. Die Patentbeschreibung muss in Chinesisch verfasst sein, Anträge können nun auch in Englisch gestellt werden, und zwar über jede in China zugelassene Patentvertretungsagentur. Die Registrierung erfolgt bei dem staatlichen Patentamt („China State Intellectual Property Office“, SIPO) in Peking. Der Patentschutz für technische Erfindungen beträgt 20 Jahre, für Gebrauchsmuster und Design 10 Jahre. Nach der Neufassung des Patentgesetzes muss jede in China fertig gestellte Erfindung der Patentbehörde SIPO vorgelegt werden. Bei Erfindungen mit chinesischer Beteiligung nimmt die Behörde eine Geheimhaltungsprüfung vor, in der die Erfindungen daraufhin untersucht werden, ob nationale Interessen betroffen sind.

Texte, Bilder und andere Werke erhalten den Schutz durch das Urhebergesetz<sup>16</sup>. Software unterfällt auch dem Urheberrecht und ist besonders in Regulations on the Protection of Computer Software<sup>17</sup> geregelt.

Der Schutz von Technologie ist vor dem Hintergrund des chinesischen Nachholbedarfs an Spitzentechnologie zu sehen. Technologietransfer ist daher eines der Staatsziele zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung. Daher verlangen chinesische Institutionen bei bedeutenden Projekten, etwa dem Bau einer Hochgeschwindigkeitsbahnstrecke, die Übertragung des gesamten Know-hows des westlichen Partners. Die Übernahme von Technologie erfolgt teilweise auch mit Mitteln der Industriespionage. Während China den Rechtsrahmen zum Schutz von geistigem und gewerblichem Eigentum inzwischen nahezu auf internationale Standards gestellt hat, verlassen sich die Unternehmen in der Praxis wegen der wenig wirkungsvollen Umsetzung auf faktische Schutzmaßnahmen ihrer Technologie. Es besteht aber die Hoffnung, dass China bei weiterer Integration in die Weltwirtschaft den Wert eines effizienten Schutzrahmens erkennt und auch im Interesse der eigenen Wirtschaft diesen durchsetzt.

## **Immobilien**

Eigentumsrechte an Immobilien stellen eine der wesentlichen Voraussetzungen für privatwirtschaftliche Investitionen dar. Nur über Privateigentum lässt sich ein Markt für anforderungsgerechte Wohnungen, Geschäftsräume und Produktionsstätten bedienen. Das Recht auf Privateigentum an Immobilien steht allerdings in scharfem Kontrast zum kommunistischen Verständnis von Staatseigentum und Volkseigentum. Im Rahmen der Öffnung des Landes für marktwirtschaftliche Prinzipien und Privateigentum hat China nun auch für Immobilien verbesserte Rahmenbedingungen geschaffen. Unverändert besteht die Vorstellung, dass Grund und Boden nur in staatlichem oder kollektivem Eigentum stehen darf. Allerdings gilt dies nicht für darauf stehende Gebäude. Daher ist Grundstückseigentum von Gebäudeeigentum zu trennen, ähnlich wie dies aus dem Rechtssystem der früheren DDR bekannt ist. Die Nutzung von

---

<sup>15</sup> Patent Law of the P. R. China in der Fassung vom 27.12.2008, in Kraft getreten am 01.10.2009.

<sup>16</sup> Copyright Law of the P.R. China idF vom 27.10.2001, Implementing Regulations of the Copyright Law of P.R.China vom 15.09.2002,.

<sup>17</sup> Regulations on the Protection of Computer Software vom 20.12.2001.

Grund und Boden für bauliche Zwecke erfolgt daher aufgrund von Nutzungsrechten, die der Staat verleiht („Certificate of Land use Right“). Zu unterscheiden sind dabei das unbefristete und nicht übertragbare „Allocated Land Use Right“ vom befristeten und übertragbaren „Granted Use Right“. Das letztere dient industriellen Zwecken und wird auf 50 Jahre gewährt, Verlängerungen danach sind möglich. Werden aufgrund dieser Nutzungsrechte auf den Grundstücken Gebäude errichtet, entsteht daran Privateigentum, das im „Certificate of Ownership of Building“ dokumentiert wird.

Auch Ausländer können Landnutzungsrechte und Gebäudeeigentum erwerben und müssen dabei die Zweckbestimmung des jeweiligen Landnutzungsrechts berücksichtigen. Nachdem zahlreiche Immobilieninvestitionen in den Ballungszentren an der Ostküste mit ausländischem Kapital erfolgten, fürchtet China eine entsprechende Überfremdung. Seit 2007 können lokale Behörden Investitionen in Immobilienprojekte durch ausländische Investoren einschränken<sup>18</sup>, in Peking erscheint der Zugang derzeit besonders restriktiv gehandhabt. Die Zugangsbeschränkungen gelten nicht für Investitionen aus Hongkong und Macao, weshalb diese Standorte als Plattformen zur Bündelung ausländischen Kapitals genutzt werden.

Seit Oktober 2007 schafft das neue Sachenrechtsgesetz („Real Right Law“)<sup>19</sup> klarere Verhältnisse zu Immobilienrechten. Der Gesetzgebungsprozess hatte sich über 13 Jahre hingezogen, weil starke politische Kräfte die Schaffung und Verfestigung von privaten Eigentumsrechten an Immobilien ablehnten. Weiterhin bleibt der Staat Eigentümer von Grund und Boden, er vergibt aber die Nutzungsrechte an Baugrundstücken durch Vertrag oder Zuteilung. Während bislang Nutzungsrechte nur im Landregister („Land use Rights Certificate“) registriert wurden, soll künftig die Eintragung in einem Grundbuch („Realty Register“) erfolgen. Das Sachenrechtsgesetz stellt klar, dass Landnutzungsrechte und Gebäudeeigentum mit Abschluss des Kaufvertrages übergehen, der Erwerber sich Dritten gegenüber aber erst mit seiner Eintragung im Grundbuch schützen kann. Hilfreich ist auch die Möglichkeit zur Eintragung einer Vormerkung im Grundbuch. Grunddienstbarkeiten gelten nun nicht mehr nur vertraglich zwischen den Parteien, sondern wirken dinglich als eingetragene Rechte auch gegenüber Dritten. Auch die Möglichkeit, Hypotheken und Pfandrechte auf bereits im Bau befindliche Gebäude eintragen zu lassen und eindeutig dem Gebäudeeigentum bzw. den Landnutzungsrecht zuzuordnen, stellt eine wesentliche Verbesserung für die Fremdfinanzierung dar.

## **Personal**

Wie in allen sozialistischen Staatssystemen war auch in China das herkömmliche Verhältnis des Zusammenwirkens von Betrieb und Belegschaft vom Gedanken des Kollektivs geprägt. Der Mitarbeiter war Produktionskraft und Versorgungssubjekt des Betriebes, ohne dass es eines darüber hinausgehenden rechtlichen Schutzes bedurft hätte. In privaten Betrieben entstanden daher oft Arbeitsbedingungen, die weit unter denen westlicher Industriestaaten lagen und eher an frühkapitalistische Verhältnisse erinnerten. Die Begriffe „Sweatshop“ und „Sozialdumping“ kennzeichnen diese Erscheinungsform; dem gegenüber haben westliche Unternehmen häufig in gewissem Maße ihre eigenen Sozialstandards nach China importiert. Da sich nun Arbeitgeber und Arbeitnehmer in stärkerem Maße als zuvor als Individualpartner ge-

---

<sup>18</sup> Opinions of the General Office of the Ministry of Commerce on Guiding the National Foreign Investment Absorption Work vom 16.03.2007.

<sup>19</sup> Real Right Law of the P.R. China vom 16.03.2007.

genüberstehen, hat China das Arbeitsgesetz der VR China („Labour Law“) <sup>20</sup> nun durch das Arbeitsvertragsgesetz („Labour Contract Law“) <sup>21</sup> seit Januar 2008 ergänzt. Dieses enthält eine Reihe von Schutzmaßnahmen zu Gunsten der Arbeitnehmer, etwa das Formerfordernis eines schriftlichen Arbeitsvertrages. Garantien oder Bürgschaften des Arbeitnehmers darf der Arbeitgeber nicht mehr verlangen. Er muss den Arbeitnehmer über das Arbeitsverhältnis aufklären, ihm steht aber auch ein Fragerecht zu. Die Arbeitsverträge können als unbefristete oder befristete oder als Projektverträge ausgestaltet werden. Befristete Verträge dürfen nur zweimal verlängert werden um Kettenarbeitsverhältnisse zu vermeiden. Eine Probezeit ist zulässig. Die Arbeitszeiten sind beschränkt auf 8 Stunden täglich (Arbeitsgesetz) und 40 Stunden pro Woche (Verordnung des Staatsrates). Der Arbeitgeber kann den Arbeitnehmer nicht zu Überstunden zwingen, für geleistete Zeiten beträgt der Ausgleich 150 bis 300 %. Lokale Regelungen für Mindestlohn und Bestimmungen zur Sozialversicherung dienen einer besseren Absicherung der Arbeitnehmer. Ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot kommt nur für Wissensträger in Betracht, dann aber ohne Karenzentschädigung. Die gesetzlichen Regelungen lassen verhaltensbedingte- und personenbedingte Kündigungen zu. Auch betriebsbedingte Kündigungen sind durchsetzbar. In nahezu allen Fällen hat der Arbeitgeber eine Abfindung zu leisten, die sich im Grundsatz mit einem Monatsgehalt pro Jahr berechnet. Der Einfluss der Betriebsgewerkschaften auf individuelle oder kollektive Personalmaßnahmen wird in der Praxis als gering eingeschätzt.

Mit den Durchführungsrichtlinien zum Arbeitsvertragsgesetz vom 18.09.2008 wurden die Einzelheiten der Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer oder den Arbeitgeber, der Fristenregelungen bei den befristeten Arbeitsverträgen sowie die Grundlagen der Arbeitnehmerhaftung näher erläutert. Die mit dem Arbeitsvertragsgesetz eingeschlagene Richtung, nämlich die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in China, ist durch die Richtlinien noch einmal bestätigt. Das neue Arbeitsschiedsgesetz vom 29.12.2007 sieht drei aufeinander aufbauende Institutionen zur Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber vor, nämlich die Schlichtungskommission des Unternehmens, die Schiedskommission für Arbeitsstreitigkeiten und zuletzt das örtlich zuständige Volksgericht.

Ausländische Mitarbeiter benötigen für ihre Tätigkeit in China eine Arbeitserlaubnis, die vor Einstellung erteilt sein muss. Werden diese in einem Unternehmen mit ausländischem Kapital tätig, besteht ein Anspruch auf Arbeitserlaubnis. Zur Vermeidung von doppelten Belastungen durch Einkommenssteuer und Sozialversicherung unterhalten Deutschland und China ein Doppelbesteuerungsabkommen. Die Regelungen richten sich weitgehend nach den internationalen Standards zur Veranlagungs- und Versicherungspflicht.

## **Steuern**

Das Steuersystem in China orientiert sich an den Modellen westlicher Industriestaaten. Privatpersonen unabhängig von ihrer Nationalität unterliegen der Einkommenssteuer. Der Steuersatz für Einkünfte aus Löhnen und Gehältern – die für den entsandten Ausländer wichtigste Einkunftsart - ist progressiv zwischen 5% und 45% (zuvor bis 35 %) in 5%-Schritten gestaffelt.

---

<sup>20</sup> Labour Law of the P.R. China vom 05.07.1994.

<sup>21</sup> Labour Contract Law of the P.R. China vom 29.06.2007.

Unternehmen unterliegen der Körperschaftssteuer mit einem einheitlichen Steuersatz in Höhe von 25% für in- und ausländische Unternehmen.

Der Handel mit Waren, Reparatur- oder Instandhaltungsdienstleistungen und der Importhandel unterliegen dem zum 01.01.2009 reformierten Mehrwertsteuersystem<sup>22</sup>. Mit der Reform ist das System nicht produktionsorientiert, sondern verbrauchsorientiert und entspricht damit im Grundsatz dem europäischen Modell: die Unternehmen können Vorsteuer von der Umsatzsteuerschuld in Abzug bringen. Vorsteuerüberhänge werden nach dem Reformmodell allerdings nicht ausgezahlt, sondern vorgetragen. Weil dies bei Investitionen zu einer erheblichen Belastung des Unternehmens führen kann, sind Modifizierungen geplant. Für ausländische und ausländisch investierte Unternehmen ist die Befreiung von Umsatzsteuer und Einfuhrumsatzsteuer auf Investitionsgüter für ihre Betriebsaustattung entfallen. Der allgemeine Steuersatz beträgt 17%. Ein ermäßigter Steuersatz in Höhe von 13% gilt für Grundversorgungsmittel wie Grundnahrungsmittel, Wasser und Bücher. Bauleistungen und Baumaterial unterliegen wie Grundstücke nicht der Mehrwertsteuer, sondern der Geschäftssteuer.

Der Geschäftssteuer<sup>23</sup> unterliegen alle gewerblichen Tätigkeiten, die Übertragung immaterieller Wirtschaftsgüter und der Handel mit Immobilien. Der Steuersatz beginnt bei 3% und endet bei 20%. Für hochwertige Technologien besteht die Möglichkeit der Freistellung von der Geschäftssteuer. Dies betrifft auch die mit der Technologieübertragung zusammenhängenden Servicedienstleistungen wie Installation und Schulung.

Ausländische Investoren kommen bislang häufig in den Genuss erheblicher Steuervergünstigungen. Diese werden bei der Ansiedlung in Sonderwirtschaftszonen gewährt (Shenzhen, Zhuhai, Hainan, Shantou, Xiamen und anderen). Außerdem wurden Steuervergünstigungen für bestimmte Industrien gewährt. In der Praxis lagen daher die Steuersätze für ausländisch investierte Unternehmen bei 0 bis 15 %, die für inländische Unternehmen bei 35 %.

Ausländische Investoren kommen bislang häufig in den Genuss erheblicher Steuervergünstigungen. Diese werden bei der Ansiedlung in Sonderwirtschaftszonen gewährt (Shenzhen, Zhuhai, Hainan, Shantou, Xiamen und anderen). Außerdem wurden Steuervergünstigungen für bestimmte Industrien gewährt. In der Praxis lagen daher die Steuersätze für ausländisch investierte Unternehmen bei 0 bis 15 %, die für inländische Unternehmen bei 35 %.

Mit dem 01. Januar 2008 hat China ein neues Körperschaftssteuergesetz<sup>24</sup> eingeführt. Dieses gilt als modernes System, ist transparent und auf 11 Seiten Text ausgesprochen kompakt gefasst. Es enthält eine neue Präzisierung zu unbeschränkten und beschränkt Steuerpflichtigen und stellt als wichtigste Regelung inländische und ausländisch investierte Unternehmen mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 % gleich. Das Steuersystem wird insgesamt vereinheitlicht und die vielfältigen regionalen und produktionsbezogenen Förderungen werden aufgegeben. Steuerliche Vergünstigungen richten sich künftig auf präzise bestimmte High-Tech-Industrie und –Technologie (Steuersatz 15 %, erhöhte Abschreibung). China will damit vom günstigen Produktionsstandort zum High-Tech-Standort aufsteigen. Das chinesische Steuerrecht wird damit an internationale Standards angepasst, die Bemessungsgrundlagen werden verbreitert, insbesondere die Abschreibungsmöglichkeiten enger definiert. Konzerninterne

<sup>22</sup> Interim Regulations of the People's Republic of China on Value Added Tax vom 10.11.2008, in Kraft getreten am 01.01.2009.

<sup>23</sup> Interim Regulations of the People's Republic of China on Business Tax vom 10.11.2008, in Kraft getreten am 01.01.2009.

<sup>24</sup> Corporate Income Tax Law of the P.R. China vom 16.03.2007.

Verrechnungspreise sind künftig nach den international anerkannten Verfahren zu ermitteln („profit-less/cost-plus“). Eine allgemeine Missbrauchsvorschrift soll künftig missbräuchliche Sachverhaltsgestaltungen zur Vermeidung chinesischer Steuerpflichten verhindern. Eine besondere Problematik erkennen Eigenkapitalgeber in den Regeln zu Gesellschafterdarlehen („thin capitalisation rules“). Übersteigen Mittel aus der Gesellschafter-Fremdfinanzierung in einem bestimmten Verhältnis das Eigenkapital des Unternehmens, sollen Zinsen darauf nicht mehr absetzbar sein. Dies gilt auch für indirekt gewährte Mittel, etwa durch garantiegesicherte Bankdarlehen. Während in China damit die Verwaltungsanforderung an Unternehmen in den Bereichen Verrechnungspreise, Kapitalisierung und Abschreibungen erhöht, gewährt es mit dem Instrument einer verbindlichen Verwaltungsauskunft andererseits mehr Rechtssicherheit. Insgesamt ist zu erwarten, dass das Körperschaftssteuergesetz 2008 wegen des stufenweisen Wegfalls der bisherigen Vergünstigungen und Spielräume zu einer höheren Steuerbelastung der Unternehmen als bisher führt; die Erwartungen gehen von 15 bis 25 % aus. Ausländisch geführte Unternehmen werden sich daher intensiver als bisher um neue Gestaltungen zur Senkung der Steuerlast bemühen. Dabei werden die Standorte Hongkong und Macao für grenzüberschreitende Gestaltungen mit in Betracht kommen, obwohl sich das deutsch-chinesische Doppelbesteuerungsabkommen nicht auf diese Territorien bezieht.

## **Fazit**

Mit der Öffnung für den Welthandel und insbesondere mit dem Beitritt zur WTO hat China unter dem Dach einer zentralistischen Lenkung Raum für eine marktwirtschaftliche Rechtsordnung geschaffen. Das Land öffnet sich für ein weites Feld von Investitionen, das neue Gesellschaftsgesetz gewährt eine Grundlage für private Unternehmensformen, ein rechtlicher Rahmen für Markenrecht, Urheberrecht und Patentrecht besteht. Das neue Sachenrechtsgesetz schafft Rechtssicherheit für Immobilien, das Arbeitsvertragsgesetz modernisiert die Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und das neue Körperschaftssteuergesetz schafft Transparenz und Planbarkeit. Allerdings bestehen in der Anwendung, Umsetzung und Durchsetzung dieser rechtlichen Instrumente in teilweise erheblichem Umfang Schwächen und Lücken. China ist mit der Schaffung dieses Rechtsrahmens auf dem richtigen Weg für ein freiheitliches und einer Privatautonomie dienendes Rechtssystem. Die große Herausforderung besteht darin, diesen Rechtsrahmen in der Praxis auf allen Ebenen durchzusetzen.

\*\*\*

HERFURTH & PARTNER  
RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT

Herfurth & Partner ist eine unabhängige Rechtsanwaltskanzlei mit Standorten in Hannover, München, Göttingen und Brüssel. Wir sind spezialisiert auf nationales und internationales Wirtschaftsrecht und Unternehmensrecht.

Unsere Kanzlei berät Unternehmen im Familienbesitz und Gesellschaften von Konzernen im Inland und im Ausland. Die Beratung umfasst alle rechtlichen Fragen zu

- Gesellschaftsrecht und Unternehmensstruktur
- Finanzierung, Forderungsmanagement
- Betrieb, Produkte & Haftung
- Marketing, Vertrieb & Werbung
- Personal & Management
- Innovation & Technologie
- Immobilien & Vermögen

Neben der klassischen Rechtsberatung für Unternehmen im Inland stehen daher Aufgaben mit Auslandsbezug im Zentrum unserer Arbeit.

Unsere Tätigkeit konzentriert sich dabei auf die laufende Begleitung unternehmerischer Planungen, die Mitarbeit in Projektteams, die Durchsetzung von Interessen und auf strukturierte juristische Unternehmensdienste. Für unsere in- und ausländischen Mandanten bieten wir einen besonderen Service: unsere Kanzlei in Hannover umfaßt neben den deutschen Anwälten zahlreiche ausländische Juristen; sie verfügen über Erfahrungen aus Unternehmen und wirtschafts-rechtlichen Kanzleien in Europa, den USA und Asien. Internationale Projekte können daher schnell und effizient betrieben werden.

Herfurth & Partner ist Gründungsmitglied und Head Office der Alliuris Gruppe mit 20 Kanzleien und 320 Wirtschaftsanwälten in Europa; Emiraten, Indien und Brasilien ([www.alliuris.org](http://www.alliuris.org)).

In den wichtigen Märkten der Welt arbeiten wir - häufig bereits seit vielen Jahren - mit bewährten Partnern zusammen, vor allem in Nordamerika und Südamerika, in der MENA Region, in Asien und im Pazifik-Raum.

Die Bandbreite der betreuten Mandanten reicht von Einzelunternehmen bis zu Weltmarktführern. Unseren Mandanten kommt daher die weite Fächerung der von uns beratenen Unternehmen zu Gute, wegen der vorhandenen Branchenkenntnis, aber auch wegen des Blicks über die Branchengrenzen hinweg. Als Branchen sind unter anderem vertreten:

- Banken, Versicherungen, Finanzdienstleistungen,
- Medizin- und Gesundheitstechnik,
- Ernährungstechnologie,
- Lasertechnik,
- Informationstechnologie, Kommunikationstechnologie, Medien,
- Biotechnologie,
- Metall- u. Holzverarbeitung,
- Maschinen- und Anlagenbau,
- Möbel, Bau- und Immobilienwirtschaft,
- Mode- und Bekleidungsindustrie
- und verschiedenste Dienstleistungen.

Um unseren Mandanten und anderen Interessierten eine rechtzeitige Orientierung über aktuelle Entwicklungen zu geben, unterhalten wir umfangreiche Informationsdienste. Unsere CASTON Informationsdienste zu Recht & Wirtschaft International finden Sie im Internet, als eigene Aufsatzreihen und Scripte, als Vorträge, aber auch in der Zusammenarbeit mit Banken, Kammern, Verbänden und staatlichen Einrichtungen ([www.caston.info](http://www.caston.info)).

Mit unserem EuroCash System zum internationalen Forderungseinzug, insbesondere Clearing und Inkasso, unterstützen wir den Absatz von Unternehmen in Europa und weltweit ([www.eurocash.de](http://www.eurocash.de)).

Herfurth & Partner wurde 1990 als Sozietät gegründet und ist heute als Rechtsanwalts-gesellschaft mbH organisiert. Sie finden aktuelle Informationen zu Herfurth & Partner im Internet, auch rechtliche Kurznachrichten, interessante Aufsätze, Termine und Themen unserer Ver-anstaltungen, unsere Publikationen, die Angaben zu unseren Juristen und Karriere-chancen. ([www.herfurth.de](http://www.herfurth.de))

## DIE ALLIURIS GRUPPE

ALLIURIS ist eine internationale Allianz von unabhängigen Anwaltskanzleien mittlerer Größe in Europa, die auf Wirtschaftsrecht spezialisiert sind. Die Gruppe besteht aus 20 Mitglieds-kanzleien in Europa, Emiraten, Indien und Brasilien, sowie aus weiteren verbundenen Büros weltweit. Die Kanzleien arbeiten in der Regel seit vielen Jahren in der Praxis erfolgreich zu-sammen.

ALLIURIS Kanzleien verfügen über Erfahrungen in allen Bereichen des Zivilrechts und Wirt-schaftsrechts - um die Bedürfnisse mittelständischer Unternehmen abzudecken. Sie sind mit den Bedürfnissen internationaler Mandanten vertraut, auch mit den unterschiedlichen Sicht-weisen ausländischer Mandanten. Die Kanzleien verfügen zumeist über Anwälte und Mitarbei-ter, die in mehr als einem Land ausgebildet worden sind. Die Mandanten von ALLIURIS Kanz-leien genießen die Vorteile des internationalen Netzwerks: starke und persönliche Beziehun-gen der Mitglieder, laufenden Austausch an Erfahrungen und gemeinsame Beobachtung neuer rechtlicher Entwicklungen in Europa. Die Gruppe ist als internationaler Verein nach bel-gischem Recht organisiert (A.S.B.L.); der Sitz ist in Brüssel.

HERFURTH & PARTNER  
RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH

HANNOVER D-30159 Hannover  
Luisenstr. 5

COMMUNICATION WEB [www.herfurth.de](http://www.herfurth.de)  
MAIL [info@herfurth.de](mailto:info@herfurth.de)  
FON +49-511-307 56-0  
FAX +49-511-307 56-10

SITZ Hannover  
HREG AG Hannover HRB 203 583  
GESCHÄFTSFÜHRER Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt

ZWEIGBÜROS Göttingen  
(§ 27 II BRAO) München  
Brüssel

ALLIURIS GROUP Member of ALLIURIS A.S.B.L.  
Alliance of International  
Business Lawyers  
[info@alliuris.org](mailto:info@alliuris.org)  
[www.alliuris.org](http://www.alliuris.org)

BRÜSSEL	HANNOVER
AMERSFOORT	ZUG
LONDON	WIEN
LUXEMBOURG	POSEN
PARIS	WARSCHAU
LYON	BRATISLAWA
MADRID	BUKAREST
BILBAO	SOFIA
MALAGA	ISTANBUL
ALICANTE	DUBAI
LISSABON	NEU DELHI
MILAN	SAO PAULO
	RIO DE JANEIRO
	BRASILIA